

*Artes: 27 10 Jun 1700*

**Wir** Maria Theresia  
von Gottes Gnaden  
Römische Kayserin, in Germa-  
nien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croa-  
tien, Slavonien &c. Königin; Erz-  
Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und  
Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu  
Steier, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu  
Parma, und Biacenza, zu Simburg, zu Luzen-  
burg, zu Seldern, zu Würtemberg; Marggräfin  
des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu  
Burgau, zu Ober- und Nieder-Sausniz; Fürstin  
zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Grä-  
fin zu Sabsburg, zu Slandern, zu Tyrol, zu  
Pfort, zu Koburg, zu Görz, zu Gradisca, und  
zu Artois; Landgräfin in Elsaß, Gräfin zu  
Namur, Frau auf der Windischen March, zu  
Portenau, zu Galins, und zu Mecheln; Her-  
zogin zu Lothringen, und Barr; Groß-Herzogin  
zu Toscana &c.

**E**ntbieten allen und jeden Inwohnern und Unterthanen, was  
Würden, Stands, Amts, oder Weesens die in Unseren  
gesamten Erblanden seynd, Unsere Kayserl. Königliche Gnad,  
und alles Gutes.

Gleichwie Wir von Anfang des gegenwärtigen schweren  
Kriegs dahin bedacht gewesen, die zu dessen Fortsetzung erforder-  
liche



liche unermessliche Geld-Summen, so viel nur immer möglich, durch solche Mittel und Wege aufzubringen, welche Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen am wenigsten beschwehrlich fallen; Also haben Wir auch beschlossen, nach dem Exempel anderer Staaten, in Unseren teutschen Erblanden eine so genannte Leib-Renten-Negotiation einzuführen, an welcher nicht allein sammentliche Landes-Inassen, sondern auch die Auswärtige, ohne Unterschied, Antheil nehmen, und sich die aus solcher entspringende beträchtliche Vortheile zu Nutzen machen können.

Es soll demnach

**Erstens:** diese Leib-Renten-Negotiation, deren Quantum an Capital Wir hiemit auf Vier Millionen Gulden fest setzen, mit nächst-künftigen ersten Martii hier zu Wien, und in der Haupt-Stadt eines jeden Landes, als namentlich zu Prag, Brünn, Troppau, Linz, Grätz, Clagenfurth, Laybach, und Insprugg eröffnet, und so lange fortgesetzt werden, bis die aufbringen wollende Vier Millionen beysammen seynd; Jedoch behalten Wir Uns vor, solche nach Beschaffenheit der Umstände auch noch eher zu schliessen, und all-weitere Einlagen zu sperren.

**Zweitens:** damit jedermann freye Wahl haben möge, sein Geld jenem öffentlichen Fond anzuvertrauen, zu welchem er eine vorzügliche Zuneigung traget, oder der ihm in anderer Rücksicht, und wegen der Nähe bey dem Ort seines Aufenthalts am bequemsten ist: So wird aus eben dieser Ursache die gegenwärtige Leib-Renten-Negotiation nicht bey einer Cassa allein, sondern zu gleicher Zeit bey mehreren Cassen eröffnet, deren jede folglich nur für die bey ihr geschehende Einlagen zu haften, auch dieserwegen bereits die erforderliche ganz sichere Bedeckung überkommen hat.

**Drittens:** Diese verschiedene Fonds seynd alhier zu Wien 1) Unser Universal-Cameral-Zahl-Amt, 2) der Stadt Banco, 3) die Nieder-Oesterreichische Landschafts-Cassa, und 4) der gemeinen Stadt Wien Ober-Cammer-Amt; In denen Ländern aber, als in Böhmeim, Mähren, Unserem Antheil Schlessien, Oesterreich Ob der Enns, Steyermarkt, Kärnthen, Crain, und Tyrol die alldortige Landschäftliche Cassen.

**Viertens:** Sollen die Obligationes in der bey einer jeden Cassa eingeführten Form, und mit denen nemlichen Unterschriften



schriften ausgefertigt, jedoch der Unterschied, daß das Capital auf Leib-Renten, und nicht auf sonst gewöhnliches Interesse, und Rückzahlung dargeliehen worden, darinnen ausdrücklich bemerkt werden.

**Sünstens**: Wird keine geringere Einlage, als Ein Hundert Gulden angenommen, und muß solche in hier Landes gangbaren guten, und ohnverruffenen Münz-Sorten geschehen, als in welchen auch sammentliche Cassen hinwiederum die Zahlung leisten; Jedoch gestatten Wir, daß zu zwey Drittheil baaren Geldes ein Drittheil in Obligationen der jenigen Cassa, allwo die Einlage geschieht, auch allenfalls, wann selbige es für gut befindet, in anderen Obligationen zugeschlagen werden möge; Welches letztere jedoch, wie gesagt, von ihrer Willkuhr abhänget; Wohingegen eine jede Cassa schuldig ist, ein Drittheil in ihren eigenen Papieren anzunehmen, und die Leib-Renten-Obligation, als ob der ganze Erlag in baarem Gelde geschehen wäre, auszustellen.

**Sechstens**: Hat ein jeder Leib-Renten-Inhaber ohne Unterschied des Alters, von dem Tag der Einlage an, bis in seinen Todt 10. per Centum jährliches Interesse bey der jenigen Cassa, allwo die Obligation ausgefertigt ist, in zweyen Ratis, nemlich zu Anfang des Jenner, und Julii richtig zu erheben; Wohingegen nach der Natur dieser auf **Einen Leib** constituirten Renten das eingelegte Capital mit seinem Todt dem Fond, wo es haftet, anheim fallet.

**Siebendens**: Können Eingangs erwehnter massen an dieser Leib-Renten-Negotiation nicht nur Unsere gesamte Unterthanen ohne Unterschied des Geschlechts, Stands, und Alters, sondern auch alle Fremde Antheil nehmen, massen Wir Uns, in Ansehung derselben des Juris Albinagii, Gabellæ, und was sonst etwa immer der Verabfolgung entgegen stehen möchte, selbst den Fall der Confiscation nicht ausgenommen (in so fern Wir mit dem Souverain des Erlegers in Krieg verfielen, oder auch schon dermahlen befangen wären) hiemit ausdrücklich entsagen.

**Achtens**: Damit jedoch Unser Ararium nicht etwa durch Verschweigung der Todtesfälle gefährdet werden möge, so ist, was die Inländer betrifft, jeder halbjähriger Quittung ein Attestat der Obrigkeit des Orts, allwo der Leib-Renten-Inhaber wohnt, beyzulegen, daß selber den 30<sup>ten</sup> Junii und 31<sup>ten</sup> December wirklich erlebet



erlebet habe. Die fremde Partheyen müssen ein dergleichen Certificat von Unserem dort Landes befindlichen Minister, Residenten, Legations-Secretario, oder Consul, oder wenigstens von einem durch selbige recognoscirten Notario Publico beybringen, und im Fall Wir mit dem Souverain des Landes im Krieg verwickelt wären, kann ein gleichmäßiges Attestat des Gesandten einer neutralen Macht des ersteren Stelle vertreten; Wo übrigens weder von Unserem Minister, Residenten, Legations-Secretariis oder Consuln, noch von einer Stelle oder Magistrat in Unseren Erblanden für ein dergleichen Attestat einige Tax, oder Schreibgebühr abgenommen werden solle.

**Szuntens:** Anlangend jene in- und ausländische Leibrenten-Inhaber, welche respectivè den 30<sup>ten</sup> Junii, und 31<sup>ten</sup> Decembris nicht erleben, soll ihren Erben die bis an den Tag ihres Absterbens inclusivè bereits verfallene Rata gegen Producirung eines gleichen Attestats, wie in dem vorsehenden Articul beschrieben worden, und gegen Zurückstellung der original-Obligation verabsolget werden.

**Schendens:** Kann jemand auch auf eines anderen Namen eine dergleichen Leib-Rente constituiren lassen, und mit solchen wegen des Genusses besondere Verträge errichten; jedoch verstehet es sich von selbst, daß auch in diesem Fall die Zahlungen allein gegen die Quittung und beybringendes Attestatum de Vita des jenigen, auf dessen Namen die Obligation lautet, von denen betreffenden Casen geleistet werden, folglich mit eben desselben Todt die Leib-Rente erlöschet.

**Silstens:** Geloben Wir hiemit bey Unserem Kayserl. Königl. Wort, diese Leib-Renten niemahlen weder zu Friedens- noch zu Kriegs-Zeiten mit einiger Steuer oder Abgabe, sie habe Namen, wie sie immer wolle, zu beschweren, gleichwie dann auch selbige von keinem Creditore, es wäre dann, daß der Inhaber sie ausdrücklich zum Unterpfind verschrieben hätte, mit Verbott belegt werden können. Schlußlichen, und

**Szölftens:** Sollen diejenige Rechts-Strittigkeiten, welche etwa über diese Leib-Renten auf ein- oder andere Art entstehen möchten, mit Derogation aller übrigen Instanzen allein bey Unseren Confessibus in Causis summi Principis & Commisforum auf das kürzeste abgehandelt, auch nur die Helfte der gewöhn-



wöhnlichen Gerichts-Sporteln abgenommen werden. Hieran  
beschlehet Unser gnädigster Will und Meynung. Geben in Un-  
serer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 1<sup>ten</sup> Monats-Tag  
Februarii im siebenzehnen hundert und sechzigsten, Unserer Reiche  
im zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwitz.  
Reg.<sup>us</sup> Boh.<sup>us</sup> Sup.<sup>us</sup> & A.A. pr.<sup>us</sup> Canc.<sup>us</sup>

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-Regiæ  
Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Theodor von Thoren.